



Hygiene- und Schutzmaßnahmen für das offene Frühstück

1. Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.
2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:
 - a) Gäste/Personen, die Erkältungssymptome aufweisen, dürfen das Familienzentrum nicht betreten. Das gleich gilt für Personen, die Kontakt zu infizierten Covid-19 Patienten hatten und/oder unter Quarantäne stehen.
 - b) Gäste müssen sich beim Betreten des Familienzentrums (Innen- wie Außenbereich) die Hände waschen bzw. desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
 - c) Im Innenbereich des Familienzentrums sind die Gäste verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser ist unmittelbar am Platz entbehrlich. In Warte- oder Abholungssituationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.
 - d) Ansammlungen von wartenden Gästen sind zu vermeiden. Ein Mindestabstand von 1,5 zwischen den Personen ist sowohl in möglichen Warteschlangen als auch zwischen den Tischen sicherzustellen.
 - e) Personal und Gästen sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptome etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
 - f) Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 Metern Abstand) sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
3. Erfassung von Kontaktdaten:
 - a) Das Familienzentrum ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste mit Datum und Uhrzeit zu erfassen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer).
 - b) Diese sind für einen Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Datenaufbewahrungspflichten aus anderen Rechtsvorschriften, z.B. § 30 Abs. 4 Bundesmeldegesetz, bleiben unberührt.
4. Es ist den Gästen nicht erlaubt die Küche der Einrichtung zu betreten.



-
5. Die Belegung der Tische richtet sich nach der geltenden Regelung zum Aufenthalt von Personen in der Öffentlichkeit. Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann am Tisch unterschritten werden. Auf eine entsprechend großzügigere Bestuhlung ist zu achten.
 6. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
 7. Alle Räume, in denen sich Gäste oder Mitarbeiter länger aufhalten, sind regelmäßig zu lüften.
 8. Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch Bedien-Service am Tisch. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist sicherzustellen.
 9. Das gebrauchte Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
 10. Benutzung von Gästetoiletten:
 - a) Die gleichzeitige Nutzung des Toilettenraums ist entsprechend der Größe in der Personenanzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf, zu begrenzen. Abstandsregeln sind einzuhalten.
 - b) Eine regelmäßige Reinigung ist sicherzustellen. Ein Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft ist erforderlich. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher für die Gäste zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Zwischen Toilettenbereich und Gastraum sollte ebenfalls gut sichtbare Desinfektionsspender aufgestellt werden.
 11. Generell gilt:

Gästen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.